Zusammenfassung Urteilsbegründung

Seite 11:

Vorliegend ist das Ermessen des Beklagten auf null reduziert, weil die Gewährung der weiteren Soforthilfe die einzige ermessensfehlerfreie Entscheidung darstellt.

Aufgrund der Vorgabe des Bundes als Subventionsgeber ist das Ermessen des Beklagten in Bezug auf strittige Fragen derart strikt und unausweichlich gebunden, dass er keine abweichende Verwaltungspraxis begründen konnte und dem Gleichheitssatz einzig durch die Gewährung der erhöhten Förderung Rechnung getragen werden kann.

Seite 12:

Dir Regelungen des Bundes sind maßgebend.

Verfahrensweise des Beklagten weicht unzulässigerweise von den ausdrücklichen Vorgaben des Bundes ab und ist damit unmaßgeblich.

Seite 13:

Verletzung des Gleichheitssatzes Art. 3Abs 1 GG als auch das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Gebot des Vertrauensschutzes Art. 20 und Art. 28 GG

Seite 15:

Eine Regelung dahingehend, dass bei 5,01 bis 5,99 Vollzeitäquivalente(VZÄ) eine Abrundung auf 5,00 Beschäftigte (VZÄ) erfolgt, enthält das Bundesprogramm genau nicht.

Die Praxis befindet sich nicht im Einklang mit dem Bundes-Corona-Soforthilfeprogramm und der Verwaltungsvereinbarung Bund-Land.

Der Beklagte ist bewusst von den Bundesvorgaben abgewichen.

Seite 16:

Der Beklagte war entgegen seiner Ansicht auch nicht berechtigt, in seiner Verwaltungspraxis von den Eckpunkten des Bundesprogrammes, der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung abzuweichen.

Seite 17:

Eine solche Entscheidungskompetenz mit der Ermächtigung, von ausdrücklichen Vorgaben des Bundes ist dem Beklagten nicht eingeräumt worden.

Die Länder können das Bundesprogramm nicht beliebig einschränken.

Des Weiteren hat der Bund den Beklagten auch anderweitig nicht zu Änderungen ermächtigt

Die Vergabe von max. 9.000€ an Unternehmen bis 5,99 Beschäftigte (VZÄ) stellt mithin eine unzulässige Ungleichbehandlung von thüringischen Unternehmen nach den Maßnahmen des Art. 3Abs.1 Grundgesetz dar.